



Beitragsordnung

des **Sportclubs Einigkeit Gliesmarode von 1902 e.V.** (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, regelt aber auf deren Grundlage (§ 13) die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie wird beschlossen und geändert durch den Gesamtvorstand des Vereins.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
3. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten.

§ 2 Beschlüsse

1. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge und Umlagen für den Gesamtverein werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Abteilungsversammlungen können für ihren Bereich zusätzliche Beiträge (Abteilungsbeitrag, Sonderbeitrag) und Umlagen beschließen.
3. Für besondere Kurse sind Gebühren zu zahlen, deren Höhe für Mitglieder und Nichtmitglieder unterschiedlich sein können. Diese Gebühren werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

§ 3 Beiträge und Gebühren

1. Aufnahmegebühren

<i>Erwachsene</i>	10,00 €
<i>Kinder</i>	5,00 €

2. Vereinsbeiträge

	<i>Erwachsene</i>	<i>Kinder / pass. Mitglieder</i>	<i>EIKi-Turnen</i>	<i>Familien</i>
<i>monatlich</i>	15,00 €	10,00 €	17,50 €	30,00 €
<i>vierteljährlich</i>	45,00 €	30,00 €	52,50 €	90,00 €
<i>halbjährlich</i>	90,00 €	60,00 €	105,00 €	180,00 €
<i>jährlich (bei Zahlung bis zum 31.03. des Jahres)¹</i>	162,00 €	108,00 €	189,00 €	324,00 €

¹ Bei einem Austritt wird der ermäßigte Jahresbeitrag nur bei einer Kündigung zum 31.12. des Jahres gewährt. Bei einem früheren Austrittstermin sind die jeweiligen Monatsbeiträge fällig.



3. Sonderbeiträge für Langzeit-Angebote pro Jahr (*nur für aktive Mitglieder*)

Leistungsgerätturnen	24,00 €
Wirbelsäulengymnastik	24,00 €

4. Kursgebühren

	für aktive Mitglieder	für Nichtmitglieder / passive Mitglieder
Gesundheitssportkurse mit ZPP-Zulassung ²	80,-- €	80,-- €
Tanzen	20,-- €	55,-- €
Sonstige Kurse	28,-- €	75,-- €

Mindestteilnehmerzahl: 5 Personen

Die Kursgebühren gelten für Kurse mit jeweils zehn Zeitstunden. Wird ein Kurs mit einer anderen Gesamtstundenzahl angeboten, so wird die Gebühr proportional angepasst. Dabei wird der Betrag auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Fallen mehr als zwei Termine eines Kurses durch Verschulden des Vereins aus, und bietet der Verein keine Nachholtermine an, so werden bereits gezahlte Gebühren anteilig erstattet. Für vom Teilnehmer oder der Teilnehmerin nicht in Anspruch genommene Termine gibt es keine Gebührenerstattung.

- Der Beitrag wird ab dem Monat des Eintritts in den Verein bzw. in die Abteilung berechnet und ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten.
- Die Mitgliedsbeiträge von Fördermitgliedern und juristischen Personen wird jeweils vom Vereinsvorstand bei der Bestätigung der Aufnahme festgelegt.
- Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch zum nächsten Zahlungstermin in den Erwachsenenbeitrag eingestuft, es sei denn, diese reichen vorher den Nachweis für einen Schüler-, Ausbildungs- oder Studentenstatus ein.
- Mitglieder des Kooperationsvereins TSV Schapen zahlen bei Sonderbeiträgen und Kursgebühren die jeweils gültigen Beiträge für aktive Mitglieder.

§ 4 Zahlungsform, Termine

- Alle Vereins- und Abteilungsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.

Die Lastschriften erfolgen (wie bei der Anmeldung angegeben)

- bei monatlicher Zahlung am 01. bzw. 15. des Monats,
- bei vierteljährlicher Zahlung am 01.01. bzw. 15.01., 01.04. bzw. 15.04., 01.07 bzw. 15.07. und 01.10. bzw. 15.10. des Jahres,
- bei halbjährlicher Zahlung am 01.01. bzw. 15.01. und 01.07. bzw. 15.07. des Jahres,
- bei jährlicher Zahlung am 01.01. bzw. 15.01. bzw. 01.02. bzw. 15.02. bzw. 01.03. bzw. 15.03. des Jahres.

² Gesundheitssportkurse mit ZPP Zulassung (Zentrale Prüfstelle Prävention) werden in der Regel von den gesetzlichen Krankenkassen bezuschusst.



1. Falls eine Lastschrift vom Kreditinstitut oder wegen Widerspruchs nicht eingelöst wird, hat das Mitglied die anfallende Rückrechnungsgebühr, zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Rücklastschrift, zu tragen.
2. Mitglieder, die mit Sondergenehmigung des Vorstands nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen den Beitrag
 - bei monatlicher Zahlung am 10. des Monats,
 - bei vierteljährlicher Zahlung am 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. des Jahres,
 - bei halbjährlicher Zahlung am 10.01. und 10.07. des Jahres,
 - bei jährlicher Zahlung bis zum 31.03. des Jahres.

auf das Vereinskonto

Braunschweigischen Landessparkasse
IBAN: DE92 2505 0000 0002 5074 40
BIC: NOLADE2HXXX

überweisen.

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

3. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen zwei und mehr Monate in Verzug sind, werden vom aktiven Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb ausgeschlossen, nicht aber vom Trainingsbetrieb. Der Spielerpass ist bis zur Zahlung der Außenstände beim Vorstand zu hinterlegen.
4. Bei Mahnungen werden Mahn- und Bearbeitungsgebühren in Höhe von 2,50 € erhoben. Bei SEPA-Rücklastschriften beträgt die Bearbeitungsgebühr 5,00 €.

§ 5 Ausnahmeregelungen

1. In Fällen sozialer Härte oder in anderen besonderen Fällen kann vom Mitglied ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Der Antrag muss vor der Fälligkeit des Beitrags, ausnahmsweise auch danach, gestellt werden und muss begründet sein. Der Vereinsvorstand kann hierzu vor seiner Entscheidung entsprechende Nachweise fordern.
2. Begründete Fälle für eine Ausnahmeregelung können zum Beispiel sein:
 - Folgen eines unverschuldeten Unfalls mit anschließender dauerhafter Sportuntauglichkeit.
 - Krankheiten, die eine praktische Sportausübung nicht möglich machen.
 - Umzug in eine andere Stadt

§ 6 Vereinsaustritt

1. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft satzungsgemäß gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
2. Eine Teilerstattung von gezahlten Beiträgen nach § 12 Ziffer 3 der Satzung ist ausgeschlossen.

Geändert durch Beschluss des Gesamtvorstands 14.02.2024.

Gültig ab: 14.02.2024